

## **Beschlussvorlage**

### **Tagesordnungspunkt:**

Befreiung Gesamtabchluss

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>		
		<b>einst.</b>	<b>Enth.</b>	<b>Gegen.</b>
Rat	11.02.2020			

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 116 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils zwei der nachfolgenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 zu erstellen.

#### Zu konsolidierende Bereiche gemäß § 51 KomHVO NRW

Die Gemeinde Marienheide verfügt über keine verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform gemäß § 51 Abs. 1. KomHVO.

Darüber hinaus stehen keine Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde Marienheide gemäß § 51 Abs. 2. KomHVO

Auch stehen keine verselbstständigten Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde Marienheide gemäß § 51 Abs. 3 KomHVO.

Auch in der Vergangenheit brauchte die Gemeinde Marienheide keinen Gesamtabchluss aufzustellen. Als maßgeblichste Beteiligung bleibt nach wie vor, die Beteiligung der Gemeinde Marienheide an der AggerEnergie (4,97%) zu nennen. Hieraus ergibt sich keine Pflicht zur Konsolidierung.

Auch die o.g. Merkmale des § 116 GO NRW liegen vor. Die Bilanzsumme der maßgeblichsten Beteiligung, der bereits genannten AggerEnergie beträgt zum 31.12.2018 ca. 136 Mio. Euro liegt somit weit unter der maßgeblichen Summe von 1,5 Mrd. Euro. Die Erträge aus der Beteiligung der AggerEnergie betragen weniger als 3% der ordentlichen Erträge. Da es, wie bereits erläutert, keine vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW für die Gemeinde Marienheide gibt, sind folglich alle 3 Merkmale erfüllt.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Auf den anliegenden Beteiligungsbericht sowie die Bilanz der AggerEnergie wird an dieser Stelle verwiesen. Aus den Unterlagen sind die vorgenannten Argumente ersichtlich.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, dass kein Gesamtabschluss aufzustellen ist, da die Voraussetzungen des § 116 GO vorliegen.

In Vertretung